

desselben gedenken. Erst am 30. November gab die Oberkuratel der Hochschule offizielle Kenntnis, daß der Einführung der neuen Gesetze nichts mehr im Wege stehe; am 2. Dezember veröffentlichte diese die neue Ordnung⁶²⁾, ohne sich durch die bald auch von der Regierung energisch zurückgewiesene Einsprache⁶³⁾ der Lehrer der katholischen Theologie zu kümmern. Die Reformation vom Jahre 1786 schließt weder eine lange Entwicklung ab, noch bedeutet sie den entscheidenden Sieg einer bestimmten Partei am Ende eines lang geführten Kampfes; auch eine neue Epoche im Leben der Hochschule wird durch sie nicht eingeführt. Ihr Verdienst beruht darin, daß sie der schon vorhandenen Anschauung einen rechtlichen und gesetzmäßigen Ausdruck gab, daß sie die vielfachen Erlasse und Verfügungen inhaltlich zusammenfaßte und so Ordnung an die Stelle der Verwirrung setzte, daß sie trotz mancher im Lande und am Hofe vorhandenen Gegenströmungen die Wirkung der Aufklärung nicht abwies, die Forderung eines bestimmten Glaubensbekenntnisses der Lehrer ausschloß, der Duldung der Religionsparteien das Wort sprach. So war sie bei energischem Wollen und Einigkeit der Lehrer wohl imstande, die oft behandelte Frage, wie man der Universität „emporhelfen“ könne, zu lösen. Aber bevor ihre gute Wirkung eine allseitige Besserung herbeiführen konnte, brachen die Stürme des Revolutionskrieges über die Pfalz herein und entzogen der Hochschule mit der Wegnahme des linken Rheinufer, auf welchem ihre Güter lagen, die materiellen Bedingungen ihres Daseins. Kaum gelang es dem milden Sinne der Kurfürsten, den Zentner, der in die Regierung nach München berufen worden war, wach zu halten wußte, die Mittel aufzutreiben, welche sie vor völligem Untergang bewahrten und ihr Leben kümmerlich fristeten, bis sie mit dem Übergang des Landes an Baden (1803) Karl Friedrich in seinen väterlichen Schutz nahm und ihr die Grundlage eines neuen Lebens, eines neuen Aufschwungs verbürgte.

II. Die Handschriften.

I. Die Handschriften der Reformation Otto Heinrichs.

A = Codex Heidelbergensis 389, 14, jetzt Universitätsarchiv I, 10, 3. Diese Papierhandschrift (20 × 31 cm) ist nicht eine Abschrift, wie Hautz II, 14 Anm. 24 anzunehmen schien, sondern das offizielle Original, welches der Universität am 19. Dezember 1558 vom Kurfürsten übergeben wurde; das beweisen die Löcher für die Siegelschnüre, welche ebenso wie die Siegel verloren sind (s. Winkelmann II, 118 Nr. 1049). Der ursprüngliche rote Lederband, der mit dem pfälzischen Wappen geziert war (s. A. u. VII, 318^b: libro subruffo coreo obducto et illigato atque sigillo palatinatus obsignato) und samt dem großen Siegel noch im Jahre 1651 bei der Aufzählung der von Peter de Spina zurückgegebenen Handschriften unter Nr. 24 erwähnt wird (s. Cod. Heid. 358, 68, jetzt Univ.-Arch. I, 1, 1 f. 27), ist durch einen unscheinbaren Einband unserer Zeit ersetzt worden. Die Handschrift enthält 268 Blätter, von welchen 257 beschrieben sind; die alte Zählung, rechts unten auf der Seite, beginnt mit dem eigentlichen

62) A. u. 93, 422.

63) A. u. 93, 425 fgde.; G-L-A Karlsr. a. a. O. 776.